

Gemeinde Grasellenbach

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rad- und Wanderweg L 3346“

Ortsteile

Litzelbach, Hammelbach, Unter-Scharbach und Wahlen

- Entwurf -

BISHER VORLIEGENDE UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

- *Forstamt Beerfelden, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 04.01.2019*
- *Kreisausschuss des Kreis Bergstraße, Schreiben vom 16.01.2019*

14

HESSEN

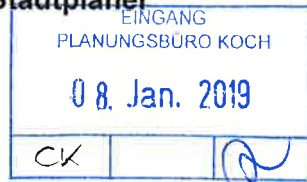


Forstamt Beerfelden • Mümlingtalstraße 73 • 64760 Oberzent
Untere Forstbehörde

PER EINSCHREIBEN !

**Planungsbüro Koch Stadtplaner
Alte Chaussee 4**

35614 Aßlar



Aktenzeichen	P 21
Bearbeiter/in	Gu drun Kranhold
Durchwahl	06068 9311-22
E-Mail	Gu drun.kranhold@forst.hessen.de
Fax	06068 9311-40
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	29.11.2018
Datum	04.01.2019

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rad- und Wanderweg L3346“, Ortsteile Wahlen, Litzelbach, Hammelbach, Unter-Scharbach, Gemeinde Grasellenbach

Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 29.11.2018 mit Planunterlagen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

von der vorgelegten Planung sind die von uns zu vertretenden **forsthoheitliche Belange erheblich betroffen.**

Die Betroffenheit haben wir in unserer Stellungnahme vom 04.01.2019 zum B-Planentwurf „Rad- und Wanderweg L3346“ dargelegt.

Die Planunterlagen des B-Planentwurfs sind entsprechend zu überarbeiten.

Die forsthoheitliche Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes kann erst nach entsprechender Überarbeitung der Planunterlagen in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kranhold
Kranhold

HessenForst

Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift

Forstamt Beerfelden
Mümlingtalstraße 73
64760 Oberzent

Kontakt

Telefon: 06068/9311-0
Telefax: 06068/9311-40
ForstamtBeerfelden@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung

HCC HForst
Helaba
IBAN: DE7750050000001002369
BIC: HELAEFFXXX

Leitung

Norbert Sasse

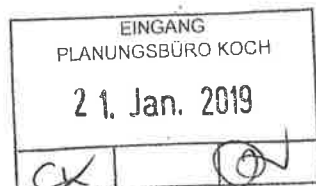


KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 0, 64629 Heppenheim

Per Mail

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar



115

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl
Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Hausanschrift:
Graben 15
64646 Heppenheim

BAUAUFSICHT UND UMWELT

Bauleitplanung

Sachbearbeitung: Anja Schneider

Raum: 2080
Durchwahl: 06252/15-5570
Telefax: 06252/15-5499
E-Mail: staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage
www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 16.01.2019

Zeichen: **TÖB-2018-4166** und **FNP-2018-4171**

Betrifft: Bauleitplanung der Gemeinde Grasellenbach; Bebauungsplan "Rad- und Wanderweg L3346" zwischen Hammelbach, Litzelbach, Unter-Scharbach und Wahlen mit FNP-Änderung für diesen Bereich

Grundstück: Grasellenbach

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.11.2018 [GA-KD]

Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplans - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Alibozek,

die beiden Vorentwürfe zu den o. g. Bauleitplanverfahren sind uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übersandt worden.

In Zusammenarbeit mit den von der Planung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) äußern wir uns hierzu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt:

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine Bedenken. Für das weitere Verfahren bitten wir, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Zur Änderung des Flächennutzungsplans

1. In der Begründung sollte die Alternativenprüfung der Wegeführung aufgenommen werden, wie dies in der Begründung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan und im Umweltbericht erfolgt ist.
2. In Kap. 3. der Begründung werden die im Regionalplan Südhessen 2010 für den gesamten Änderungsbereich geltenden Ziele und Grundsätze nicht vollständig aufgeführt (vergl. auch Kap. 4.1 der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans sowie Umweltbericht). Wir bitten daher um Abgleich und Vervollständigung der Begründungen (auch des Bebauungsplans) sowie des Umweltberichts.
3. In Kap. 7.1 (S. 11, 1. Abs.) wird erläutert, dass der Weg am vorhandenen Geopark-Parkplatz in Wahlen enden wird. Wir regen an, diesen Parkplatzbereich in die Änderung des

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66 BIC: HELADEF1HEP
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65 BIC: HELADEF1BEN
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04 BIC: GENODEF1VBD
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09 BIC: MALADE51WOR
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06 BIC: PBNKDEFF



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main



Metropolregion
Rhein-Neckar

Flächennutzungsplans einzubeziehen, so dass dieser wie der neu geplante Parkplatz im Flächennutzungsplan dargestellt würde.

Zum Bebauungsplan

4. Die Kartengrundlage des Vorentwurfs stimmt nicht mit der aktuellen Liegenschaftskarte überein. Wir regen daher an, für den Entwurf auf letztere zurückzugreifen.

Untere Naturschutzbehörde

Vorliegend handelt es sich um die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB, demgemäß sich die Naturschutzbehörde neben der grundsätzlichen Problematik auch zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der landschaftspflegerischen, naturschutzrechtlichen und artenschutz-/biotopschutzrechtlichen Aspekte zu äußern hat.

Gegen die Planung bestehen seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in den Unterlagen beschrieben, sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Entsprechende Aussagen sind in Begründung/Umweltbericht zu treffen und untereinander abzuwägen. Mit dem Vorentwurf wurden diverse Unterlagen bereits vorgelegt. Wesentliche Teile werden jedoch erst im weiteren Verfahren (insbesondere durch die Weiterführung des Radweges in Wahlen zwischen „Bergweg“ und „Schmelzrain“) erarbeitet bzw. weiter bearbeitet. Der Umweltbericht liegt nicht abschließend vor. Es fehlen bisher abschließende Aussagen hinsichtlich Kompensation, Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz/Biotopschutz, die laut Begründung/Umweltbericht erst im weiteren Verfahren noch erarbeitet werden.

Aus diesen Gründen behalten wir uns vor, erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine detaillierte Stellungnahme abzugeben.

Wir geben folgende Hinweise:

1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- a. Auch wenn es sich um eine FNP-Änderung im Parallelverfahren handelt, halten wir eine gemeinsame Begründung/gemeinsamen Umweltbericht aus formellen Gründen für problematisch. Da es sich um zwei Verfahren handelt, empfehlen wir zu überprüfen, ob zum FNP nicht ein/e eigenständige/r Begründung/Umweltbericht zu erstellen ist. Es wurde eine Variantenprüfung unter Beachtung des jeweiligen Geltungsbereiches vorgenommen, wir empfehlen jedoch Begründung/Umweltbericht im weiteren Verfahren zu trennen und den jeweiligen Planungen inhaltlich anzupassen.
- b. Der FNP enthält noch die Darstellung zur Abgrenzung des ehemaligen Landschaftsschutzgebietes Bergstraße-Odenwald. Wir empfehlen, in der Legende des FNP zur Darstellung des Landschaftsschutzgebietes darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung Bergstraße-Odenwald mit Verkündung der Natura 2000-Verordnung außer Kraft getreten ist (7. März 2008).
- c. Im FNP sollten auch die Kompensationsflächen dargestellt werden.

2. EINGRIFFSREGELUNG (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich von Eingriffen)

In Bezug auf die Kompensation der geplanten Eingriffe liegt noch keine abschließende Bewertung vor, da eine Kompensation durch Ersatzaufforstungen noch nicht festgesetzt wurde und noch nicht eingerechnet sei. Daher können zur Eingriffsregelung noch keine abschließenden naturschutzfachlichen Aussagen getroffen werden.

Wir geben dazu folgende Hinweise:

- a. Die für den Ausgleich notwendigen Flächen sind über eine der in § 1a Abs. 3 BauGB aufgeführten Möglichkeiten (Festsetzung, städtebaulicher Vertrag, Eigentum der Kommune) zu sichern.
- b. Auch im Falle der Festsetzung des Ausgleichs ist die Verfügbarkeit der Flächen für die Kommune sicherzustellen. Angaben über die Eigentumsverhältnisse sowie Verfügbarkeit der Flächen sollten im Umweltbericht aufgenommen werden.
- c. Sofern für die Sicherung des Ausgleichs ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 1a Abs. 3 BauGB

erforderlich werden sollte, weisen wir auf Folgendes hin: Da die Gemeinde den Ausgleich, für dessen Umsetzung in erster Linie sie selbst verantwortlich ist, mit dem städtebaulichen Vertrag aus der Hand gibt, sollte sie für den Fall der Nichterfüllung der sich aus dem städtebaulichen Vertrag ergebenden Pflichten die Möglichkeit einer Vertragsstrafe aufnehmen und konkret benennen. Um die Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen und die hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erkennen zu können, bitten wir für einen solchen Fall darum, den Entwurf des städtebaulichen Vertrags der UNB vorzulegen.

- d. Die Umsetzung des Ausgleichs muss zeitnah zur Realisierung der Eingriffe erfolgen. Daher sollte eine Frist bzw. ein Zeitkorridor für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht bzw. in der Begründung festgelegt und als Festsetzung oder in einem städtebaulichen Vertrag/Durchführungsvertrag aufgenommen werden.
- e. Ausgleichsflächen sind grundsätzlich dauerhaft, mindestens aber für die Zeit, in der der Eingriff andauert, zu erhalten und gemäß Entwicklungsziel zu pflegen. Dieses ist auch bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen zu beachten.
- f. Auch bei Verwendung eines Ökokontos für den Ausgleich bedarf es der rechtlichen Sicherung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Die konkreten Flächen sind dem Bebauungsplan zuzuordnen und (unter Benennung der jeweiligen Maßnahmen) in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen und ggf. festzusetzen. Für die Inanspruchnahme des Ökokontos stehen die Maßnahmen zur Verfügung, für die bereits eine Abschlussbewertung (siehe Leitfaden Ökokonto des Kreises Bergstraße) durchgeführt worden ist.

3. FESTSETZUNGEN/HINWEISE

- a. Zur Bestimmtheit der Festsetzungen empfehlen wir, auch Pflanzqualitäten in die Festsetzungen aufzunehmen.
- b. Laut Begründung/Umweltbericht sollen nur heimische Gehölzarten bei der Parkplatzbegrünung Verwendung finden. Die Festsetzung enthält nur eine Liste mit „empfohlenen“ Gehölzen. Wir empfehlen, eine entsprechende konkrete Festsetzung zu treffen, wonach nur heimische, standortgerechte Arten Verwendung finden dürfen.
- c. Die Hinweise enthalten unter Punkt 3. Artenschutz die Aussage, dass, sofern Vorkommen von Fledermäusen vorgefunden werden, diese an Alternativstandorte umzusetzen sind. Wir weisen darauf hin, dass für eine Umsiedlung geschützter Arten eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird.

4. BIOTOPSCHUTZ

- a. Nach unserer Einschätzung sind, wenn auch kleinräumig, gesetzlich geschützte Biotope von der Planung betroffen. Wir weisen daher darauf hin, dass die biotopschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 13 HAGBNatSchG gegenüber dem Bebauungsplan als kommunale Satzung höherrangiges Recht darstellen und damit nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen. Ein Bebauungsplan kann somit erst dann Rechtskraft erlangen, wenn biotopschutzrechtliche Belange der Planung nicht (mehr) entgegenstehen.
- b. Bei Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope wird ein **g l e i c h e r** Ausgleich erforderlich. Ein Bebauungsplan darf erst in Kraft gesetzt werden, wenn die erforderliche Ausnahmegenehmigung entweder erteilt oder deren Erteilung in Aussicht gestellt worden ist.

5. ARTENSCHUTZ

- a. Ein Artenschutzgutachten wurde mit der Planung vorgelegt. Dieses ist jedoch noch nicht abschließend, da die Kontrolle eines Abschnitts (zwischen „Bergweg“ und „Schmelzrain“) nicht hätte erfolgen können, weil dieser erst nachträglich in die Planung aufgenommen worden sei. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG gegenüber dem Bebauungsplan als kommunale Satzung höherrangiges Recht darstellen und damit nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen. Ein Bebauungsplan kann somit erst in Kraft gesetzt werden, wenn artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen. Dies ist dann der Fall, wenn nachvollziehbar dargelegt worden ist, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist. Ist eine solche hingegen erforderlich, darf der Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden, wenn die erforderliche Ausnahmegenehmigung entweder erteilt oder deren Erteilung in Aussicht gestellt worden ist.
- b. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen, die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurden bzw. ggf. noch ermittelt werden, sind über eine der in § 1a Abs. 3 BauGB aufgeführten Möglichkeiten (Festsetzung, städtebaulicher Vertrag, Eigentum der Kommune) zu sichern. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Flächen oder Maßnahmen gesichert sein.

- c. Wir empfehlen, aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderliche Maßnahmen aus den Hinweisen in die Festsetzungen unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu verschieben.

6. REDAKTIONELL

- a. Seite 7 der Begründung zum Umweltbericht (Punkt 4.9, 4. Absatz):
Der erste Satz ist nicht schlüssig
- b. Seite 9 der Begründung zum Umweltbericht:
Die zulässige Befestigung in wasserdurchlässiger Bauweise ist hier noch mit X % angegeben.
- c. Seite 10 der Begründung zum Umweltbericht:
Die Kartendarstellung der Alternativtrassen ist schwer lesbar. Wir empfehlen, eine größere Darstellung zu wählen.
- d. Planunterlage: Nach unserer Einschätzung existiert das Haus mit der Nummer 15 (Wahlen) nicht mehr. Wir bitten dies zu überprüfen und die Unterlage ggf. entsprechend zu ändern.

7. MELDUNG DER DATEN

- a. Die Übermittlung von Daten (planinterne/-externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für das Naturschutzinformationssystem (§ 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 4 HAGBNatSchG) ist notwendig. Wir bitten, die Daten mit Hilfe der aktuellsten Version unseres Formulars (Link im „Pflichtenheft zur Abgabe digital erstellter Bebauungspläne“) zusammenzustellen und uns diese per Daten-CD zum Bebauungsplankataster zukommen zu lassen.
- b. Gleiches gilt für die Maßnahmen, deren Durchführung über einen städtebaulichen Vertrag an einen Dritten übertragen worden ist.
- c. Die Umsetzung der von der Stadt durchzuführenden Maßnahmen sowie der von der Stadt an Dritte übertragenen Maßnahmen ist der UNB seitens der Stadt zu melden.

Bei Rückfragen zu den einzelnen Sachverhalten stehen wir gerne zur Verfügung.

Untere Wasserbehörde

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher wie wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserrechtlich ergeben sich für die Planung zwei mögliche Konfliktstellen. Diese sind das Wegestück in Wahlen, das die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes 431-066 durchläuft, sowie der geplante Parkplatz im Bereich der Überbrückung des Hammelbachs durch die Scharbacher Straße.

Durch den Ausbau des Wander- und Radweges nach RiStWag im betroffenen Wasserschutzgebiet wird dem Trinkwasserschutz Genüge getan.

In welcher Weise bauliche Maßnahmen im Rahmen der Herstellung des Parkplatzes im Gewässerstrandstreifen geplant sind, geht nicht eindeutig aus der Planung hervor. In jedem Fall bedürfen Baumaßnahmen unmittelbar am Gewässer – je nach Vorhaben (im Gewässer/im Ufer nach § 22 Hess. Wassergesetz i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder im Gewässerstrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 23 WHG) – der wasserrechtlichen Genehmigung. Die ggfs. erforderliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz

Bei vorliegendem Bauleitplanverfahren sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Neubau eines kombinierten Rad- und Wanderweg mit Stellplatzanlage zwischen den Ortsteilen Litzelbach und Wahlen geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,68 ha.

Aus Sicht der öffentlichen Belange Raumentwicklung, Landwirtschaft/Feldflur sowie Dorf- und Regionalentwicklung gibt es zum geplanten Bebauungsplan sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Anregungen/Bedenken. Von Seiten des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird jedoch festgestellt, dass die Unterlagen noch keine Darstellung der eventuell erforderlich werden den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass für erforderliche Kompensationsmaßnahmen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Von Seiten des Fachbereichs Denkmalschutz wir festgestellt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt sind. Im Bereich Teil 3 befindet sich jedoch ein Kulturdenkmal in der Umgebung des geplanten Radwegs, welches in den vorgelegten Plänen nicht dargestellt ist (Gefallenen-Ehrenmal - siehe Anlage). Das Kulturdenkmal sollte in seiner Wirkung durch ggf. vorgesehene Bau- oder Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

Seitens des ebenfalls beteiligten Fachbereichs **Verkehr** konnte bislang keine Stellungnahme abgegeben werden. Diese wird ggf. nachgereicht.

Aus Sicht des **Abwehrenden Brandschutzes** bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bauleitplanungen.

Ferner wurde beteiligt:

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e. V.

Der Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald unterstützt ausdrücklich die Planung eines Rad- und Wanderweges zwischen Hammelbach, Litzelbach und Wahlen (Gemeinde Grasellenbach).

Die geplante Trassenführung Variante 1 ermöglicht unseres Erachtens einen gefahrlosen Lückenschluss zwischen der bereits bestehenden Route Wald-Michelbach - Wahlen auf der ehemaligen Bahntrasse und Hammelbach. Sie ermöglicht hierdurch nicht nur die sinnvolle Einbindung der im Städtebauförderungsprogramm enthaltenen Einzelposition "Litzelbacher Steinbrüche" als neuem geotouristischen Highlight im Programm "Geozentrum Überwald", sondern erleichtert die Umlegung der bereits bestehenden "Radroute" Überwald von der K 27 auf den neu zu erstellenden Radweg und erhöht damit auch deren Attraktivität.

In diesem Sinne begrüßen wir eine Änderung des FNP, da sich positive Effekte für den nachhaltigen und schonenden Naturtourismus im Bereich Überwald-Weschnitztal ergeben und zusätzlich die Chance besteht, den Pkw-Individualverkehr durch Ausbau eines verbindenden Radwegenetzes zu reduzieren. Wir bitten, bei einer etwaigen Umsetzung der Maßnahme die bereits vorliegende naturschutz- und (falls erforderlich) denkmalschutzfachliche Maßgabe entsprechend des eingereichten Antrages zu beachten.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anja Schneider

Anlage

- Auszug aus dem Denkmalverzeichnis zum Gefallenen-Ehrenmal

Hinweis zum Bebauungsplankataster Kreis Bergstraße (Bürger-GIS)

Im Zuge der Digitalisierung und Archivierung der Bauleitpläne empfiehlt die Arbeitsgruppe *GIS Kreis Bergstraße*, bei Planänderungsstufen möglichst den Ursprungsplan unter Einbeziehung der bereits in Kraft getretenen Änderungen auszufertigen. Mit dieser Praxis der Einarbeitung der textlichen oder/und geographischen Änderungen in den Gesamtplan erhält u. a. der Benutzer des Bürger-GIS die von ihm gewünschte Auskunft zu den z. Zt. geltenden örtlichen baurechtlichen Baubestimmungen anhand eines Planexemplars.

Die Einbeziehung des Ursprungsplans und evtl. vorliegenden Änderungen sind ggf. mit zusätzlichen Kosten und Verfahrensschritten verbunden. Bei dem digital erstellten Bauleitplan minimieren sich jedoch in der Regel die Aufwendungen für künftige Plan(änderungs)prozesse.

Des Weiteren bitten wir, die in Kraft getretenen Bebauungspläne/Flächennutzungspläne, wie im „Pflichtenheft zur Abgabe digital erstellter Bebauungspläne“ formuliert, neben dem herkömmlichen Papierexemplar als TIF-Datei und als **PDF-Datei auf CD/DVD** abzugeben. Die weiteren Anforderungen können unserem Pflichtenheft entnommen werden. Das Pflichtenheft steht unter dem folgenden Link zum Download bereit:

http://buergergis.kreis-bergstrasse.de/Dokumente/Pflichtenheft_bplan.pdf



Auszug aus dem Denkmalverzeichnis des Landes Hessen

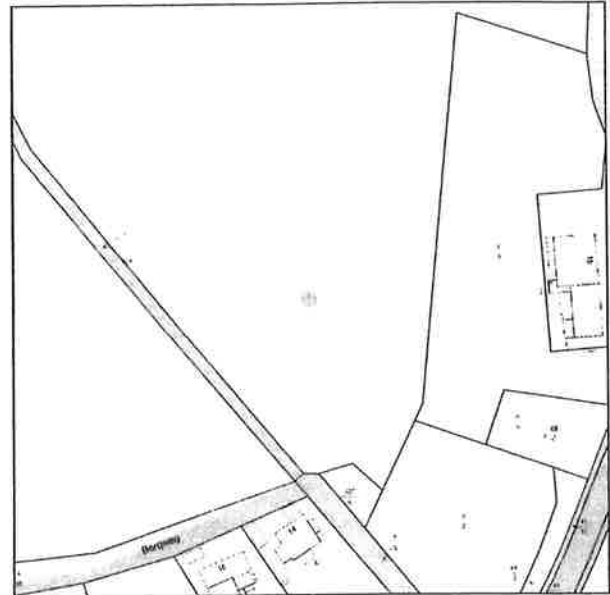
vom 04.12.2018 11:55

Kreis: Bergstraße
Ort: Grasellenbach
Ortsteil: Wahlen

Straße / HNr.: Am Hammelberg(Nähe Am Bergweg)
Gefallenen-Ehrenmal

Flur: 1
Flurstück: 420/7

Denkmaltyp: Einzelkulturdenkmal
Denkmalwert: g



Westlich des Ortes am Waldrand gelegenes Gefallenenehrenmal, bestehend aus einer kleinen Grünanlage, die sich am Hang aufwärts erstreckt. Zentraler und höchster Punkt ist ein schlichtes Sandsteinkreuz auf einem Sockel, der die Inschrift "Ihr seid uns unvergessen" trägt. Davor sind in drei Bögen einzelne kleine Sandsteine angeordnet, die die Namen und Daten der Gefallenen beider Weltkriege nennt. Zunächst bestanden nur zwei solcher Reihen, nach dem Zweiten Weltkrieg wurden weitere Steine hinzugefügt. In der untersten Reihe mittig eine Gedenktafel mit der Inschrift "Zum Gedenken an unsere Vermissten des II. Weltkrieges 1939-1945". In seiner großzügigen Anlage eines der eindrucksvollsten Gefallenenehrenmäler im vorderen Odenwald.